

Satzung der Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“

Präambel

Im Bewusstsein, dass das Hennebergische Gymnasium „Georg Ernst“ auf eine mehrhundertjährige Geschichte mit vielfältigen bewahrenswerten Traditionen zurückblickt und damit zu den ältesten Gymnasien Deutschlands gehört, wollen die Mitglieder des Vereines der Freunde und Förderer des Hennebergischen Gymnasiums, denen die Verbindung zu ihrer Schule eine Herzenssache ist, die Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ in Schleusingen als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleusingen einrichten.

In Vorbereitung bzw. bei Durchführung des 425. Jubiläums unserer alten und in allen Zeiten ihres Bestehens bedeutenden Schule entstand bei ehemaligen Schülern und Lehrern der Wunsch, das weitere Gedeihen dieses Gymnasiums durch eine Stiftung zu fördern. Auch unsere Zeit braucht Ideale. Dies zu befördern und humanistische Ideen und Werte zu vermitteln ist der ideelle Hintergrund der Stiftungsgründung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleusingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr des Freistaates Thüringen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Hennebergischen Gymnasiums "Georg Ernst"
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt:
 - durch* die Förderung einer humanistischen Erziehung zu Toleranz, Gewaltfreiheit und Gewissensfreiheit als wichtige Prinzipien menschlichen Zusammenlebens und einer Erziehung zur Wertschätzung und Bewahrung der Natur,
 - durch* die Unterstützung des Hennebergischen Gymnasiums insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von vertiefenden und weiterführenden Bildungsangeboten; weitere Einrichtungen können zur Erfüllung des Stiftungszwecks geschaffen werden,
 - durch* die Unterstützung beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten zu Partnerschulen im europäischen Ausland und darüber hinaus,
 - durch* Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, soweit sie über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers zur Anschaffung hinausgehen, vom Lehrkörper aber für zweckmäßig gehalten werden,
 - durch* die Unterstützung begabter und sozial benachteiligter Schüler mittels Stipendiengewährung, Geldzuwendungen oder Bereitstellung von Lernmitteln,
 - durch* die Bereitstellung von Alumnatsplätzen für das Hennebergische Gymnasium „Georg Ernst“, die Schaffung von Angeboten zur Unterbringung und Betreuung von deutschen und internationalen Alumnen sowie durch den Betrieb des Alumnates. Dies kann sowohl in Eigenverantwortung als auch in Zusammenarbeit mit Partnereinrichtungen realisiert werden. Alumnatsplätze können dabei zeitweise an schulfremde Personen vergeben werden, sind jedoch bei Bedarf wieder für Alumnen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 25.000,00€ (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro) und besteht aus Barvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen. Diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Mitglied der Stiftungsorgane kann nur sein, wer sich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Zielsetzungen der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die vom Kuratorium jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
 - ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun und höchstens siebzehn Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Soweit seine Mitglieder nicht durch Dritte bestimmt werden, ergänzt sich das Kuratorium im Übrigen durch Zuwahl selbst bzw. wählt rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode, die neuen Mitglieder und bestimmt im Rahmen des Satzes 1 die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder für die neue Amtsperiode.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Förderverein, die Stadt Schleusingen, die Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen, der Landkreis Hildburghausen und die Sparkasse Hildburghausen entsenden je einen Vertreter in das Kuratorium.
- (6) Nach Möglichkeit entsenden die Elternvertretung, die Schülervertretung und der Internatsbetreiber je einen Vertreter in das Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann das Kuratorium Richtlinien erlassen.
- (3) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie der Vorsitzende oder bei Verhinderung der Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig unter allen zur Sitzung anwesenden Mitgliedern fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist ab einem Ertrag aus dem Stiftungsvermögen von 50.000,00€ (in Worten: fünfzigtausend Euro) durch einen Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers, sofern nach Satz 2 erforderlich, und der Geschäftsbericht des Vorstandsvorsitzenden sind dem Kuratorium vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch das Kuratorium an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein der Freunde und Förderer des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ Schleusingen als steuerbegünstigte Körperschaft, der auch das Stiftungsgrundkapital gestellt hat und es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der o. g. Verein nicht mehr, entscheidet das Kuratorium vor der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung über die weitere Verwendung des Vermögens.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der Übersichtlichkeit für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese jedoch stets weibliche und männliche Personen erfasst.